

19. Änderung Anweisung Corona zum 16.12.2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Nachrichten entnehmen konnten, hat das Land Hessen die Co-SchuV mit Wirkung vom heutigen Tag überarbeitet. Hierauf war, wie üblich, auch durch das Bistum zu reagieren: Die entsprechenden Änderungen wurden in unsere Regelungen eingearbeitet, die aktualisierten Dokumente erhalten Sie in der Anlage (das Ausführungsdekret zu den arbeitsrechtlichen Pflichten hat sich nicht geändert und liegt dementsprechend nicht bei).

Gottesdienste in Hessen: Grundsätzliches

Die Änderung der Corona-Anweisung selbst betrifft jedoch einen Punkt, der nicht direkt aus der neuen Verordnung des Landes Hessen folgt. Er betrifft die Regelung für Gottesdienste in Hessen. Bisher war es untersagt, außerhalb von etwa Altenheimen oder Krankenhäusern zugangsbeschränkte (3G oder dergleichen) Gottesdienste zu feiern. Grund dafür ist, wie ich im Schreiben vom Ende der letzten Woche erläutert habe, dass von der Feier der Sakramente niemand ausgeschlossen werden soll: Insbesondere die Eucharistiefeier ist als „Quelle und [...] Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11) von so grundlegender Bedeutung, dass jeder Gläubige die Möglichkeit haben muss, an ihr teilzunehmen.

Neubewertung der Lage

An dieser Bewertung hat sich nichts geändert. Bislang belegen entsprechende Untersuchungen, dass es durch die Art und Weise, in der wir – vgl. Hygieneauflagen – seit gut 18 Monaten Gottesdienste feiern, zu keinem nennenswerten Infektionsgeschehen kam. Aufmerksam müssen wir jedoch beobachten, wie sich möglicherweise durch die Omikronvariante eine Veränderung der Lage ergibt. Auch auf diesem Hintergrund werden Forderungen nach Zugangsbeschränkungen (3G, 2G, 2G+) deutlicher vernehmbar. Ernst genommen werden müssen die Sorgen von besonders gefährdeten Menschen (Vorerkrankungen, Alter etc.), die einen für alle offenen Gottesdienst in der jetzigen Lage nicht besuchen würden. Das Anliegen dieser Menschen stimmt mit dem beschriebenen Grundanliegen des Bistums, möglichst allen

Bischöfliches Generalvikariat

Generalvikar

Prälat Christof Steinert

Postfach 1153

36001 Fulda

Telefon 0661 87-0

Telefax 0661 87-578

Datum

16.12.2021

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Aktenzeichen

041-01

Bearbeiter/in

Christof Steinert

0661 87-290

generalvikar@bistum-fulda.de

www.bistum-fulda.de

Bankverbindung

Bank für Kirche und Caritas eG

IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00

BIC: GENODEM1BKC

Gläubigen die Mitfeier der Gottesdienste zu ermöglichen, überein. Daher wurde das grundsätzliche Verbot von zugangsbeschränkten Gottesdiensten nun aufgehoben.

Zu diesem Zweck wurde in der Corona-Anweisung die Nummer 3 b überarbeitet. Es gilt nun, dass an jedem Tag, an dem überhaupt Gottesdienste gefeiert werden, es jedem Gläubigen (auch dem nicht geimpften und nicht getesteten!) möglich sein muss, in seiner Pfarrei oder einem für ihn hinreichend gut erreichbaren Ort im Pastoralverbund einen nicht zugangsbeschränkten Gottesdienst zu besuchen.

Gottesdienste unter besonderen Schutzvorkehrungen (3G, 2G oder 2G+)

Ist dies gewährleistet, so können Pfarrer, Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Einvernehmen entscheiden, darüber hinaus noch zugangsbeschränkte Gottesdienste anzubieten – welcher Beschränkung diese unterliegen sollen (3G, 2G, 2G+, o. ä.), kann vor Ort entschieden werden. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gilt es auch die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben sicherzustellen. Bitte beachten Sie auch, dass für beide Arten von Gottesdiensten die gleichen Hygieneregeln gelten: Die, die in der Corona-Anweisung in den Nummern 3 bis 5 festgelegt sind.

Was ein „hinreichend gut erreichbarer“ Ort im Pastoralverbund ist, kann aufgrund der in unserem Bistum sehr unterschiedlichen Verhältnisse nicht für alle Regionen in gleicher Weise entschieden werden, sondern muss nach den jeweiligen Verhältnissen vor Ort bedacht werden. Beachten Sie bei Ihren diesbezüglichen Überlegungen das grundlegende Anliegen: Es soll möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier des Gottesdienstes ermöglicht werden – so dass bei der entsprechenden Bewertung Faktoren wie Entfernung, jeweilige Gottesdienstzeiten, Mobilität der Gottesdienstbesucher und dergleichen mehr zu berücksichtigen sind.

Bitte beachten Sie, dass solche Gottesdienste mit Angabe der jeweiligen Beschränkung rechtzeitig angekündigt werden müssen, damit sich die Gläubigen darauf einstellen können. Das Angebot zugangsbeschränkter Gottesdienste über die regulären Gottesdienste hinaus ist keine Pflicht. Es sollte dort erwogen werden, wo es als pastoral sinnvoll erscheint und konkret auch verwirklicht werden kann: Dies wäre etwa nicht der Fall, wenn in Ihrer Pfarrei kein Bedürfnis für zugangsbeschränkte Gottesdienste besteht, oder wenn mangels dazu bereiter Ordner die nötigen Kontrollen nicht durchgeführt werden können, oder es den vor Ort tätigen Geistlichen nicht möglich ist, weitere Gottesdienste zu halten. Dies gilt auch für die kommenden Weihnachtsgottesdienste: Mir ist durchaus bewusst, dass es vielerorts nicht mehr möglich sein dürfte, an der festgelegten Weihnachtsgottesdienstordnung noch Änderungen vorzunehmen.

Gruppenbildung in Gottesdiensten

Bitte beachten Sie, dass sich unabhängig von einer möglichen Zugangsbeschränkung die Möglichkeit zur Gruppenbildung in Gottesdiensten geändert hat: Gruppen dürfen nur noch aus einem Haushalt sowie zwei weiteren Personen eines anderen Haushalts gebildet werden. Dabei werden in Hessen Personen bis 18 Jahren und in Thüringen Personen bis 12 Jahren und drei Monaten nicht mitgerechnet.

Personen mit Booster-Impfung

Die weiteren Änderungen beziehen sich sämtlich auf die Übersicht zu den Schutzkonzepten. Hier hat es für Hessen einige Änderungen gegeben. Zunächst erfüllen Personen mit „Booster“, also solche, die eine Auffrischungsimpfung gegen Corona erhalten haben, dadurch automatisch die Bedingungen für „2Gplus“ und brauchen bei derart zugangsbeschränkten Veranstaltungen keinen zusätzlichen Testnachweis mehr vorlegen.

Veranstaltungen bei erhöhter Inzidenz

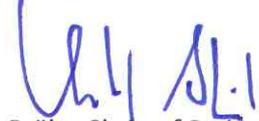
Weiterhin gelten in Landkreisen, in denen eine Inzidenz von 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, besondere Einschränkungen für Veranstaltungen: Veranstaltungen unter freiem Himmel sind 2-G-zugangsbeschränkt und es dürfen höchstens 2999 Personen teilnehmen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind 2-G-plus-zugangsbeschränkt und es dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen. Bitte beachten Sie, dass Gremiensitzungen, Bildungsveranstaltungen davon nicht und die Kinder- und Jugendarbeit nur insoweit betroffen ist, als dann 2 G plus auch für Übernachtungen gilt. Die betroffenen Landkreise sollen tagesaktuell auf der Homepage des Sozialministeriums veröffentlicht werden – leider kann ich Ihnen noch keinen direkten Link zur Verfügung stellen, da diese Regelung frühestens ab dem 19. Dezember greifen wird.

Testnachweis bei Schülerinnen und Schülern

Erlauben Sie mir, da die Schulferien bevorstehen, noch einen Hinweis: Wer in der Schule regelmäßig getestet wird, kann die Dokumentation darüber (das Testheft), wie Ihnen bekannt sein dürfte, als Negativnachweis verwenden. Rein rechtlich gilt auch ein bis zu Beginn der Schulferien regelmäßig geführtes Schülertestheft für die gesamte Zeit der Ferien als gültiger und aktueller Negativnachweis. Ich empfehle Ihnen jedoch dringend, bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, die nach Eintritt der Ferien liegen (insbesondere also bei einer möglichen Sternsingeraktion), nicht unbesehen darauf zu vertrauen, sondern sich lieber selbst um einen tagesaktuellen (Schnell-)Test zu bemühen.

Trotz aller aktuellen Herausforderungen und Schwierigkeiten darf ich Ihnen bereits jetzt gesegnete und frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr wünschen – beten wir darum, dass das kommende Jahr 2022 ein besseres wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Anlagen:

- 19. Gesetz zur Änderung der Corona-Anweisung
- Lesefassung der Corona-Anweisung (Stand: 16.12.2021)
- Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten (Stand: 16.12.2021)